

Gesetzentwurf

Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

- Fragen und Antworten -

1. Warum wird die strafrechtliche Vermögensabschöpfung neu geregelt?

Das Vertrauen in unseren Rechtsstaat beruht darauf, dass zwei eherne Grundsätze gelten: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ und „Verbrechen darf sich niemals lohnen“. Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, den das Bundeskabinett am Mittwoch beschließt, sorgen wir dafür, dass diese beiden Grundsätze künftig noch besser verwirklicht werden. Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung ist ein wichtiges Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Straftätern sollen sämtliche Erträge aus ihren rechtswidrigen Tat entzogen werden.

Ziel der Reform ist es, die Vermögensschöpfung für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vereinfachen, ohne die Rechte der Betroffenen zu beschneiden. Zudem werden bestehende Abschöpfungslücken geschlossen. Es ist daher eine umfassende Neuregelung des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorgesehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt klare Leitlinien dafür vor, was im Einzelfall abzuschöpfen ist. Er erleichtert zudem die vorläufige Sicherstellung von deliktisch erlangten Vermögensgegenständen. Außerdem schafft er die gesetzliche Grundlage für eine nachträgliche und eine umfassende erweiterte Einziehung von Taterträgen.

Zur wirksamen Bekämpfung schwerer Kriminalität wird außerdem ein Instrument für die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft eingeführt.

Mit einigen Regelungen des Gesetzentwurfs wird zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114 - im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

2. Was passiert genau, wenn sich ein rechtswidrig erlangter Gegenstand noch im Besitz des Täters befindet?

Die Staatsanwaltschaft stellt den Gegenstand vorläufig sicher.

Hat der Täter den Gegenstand betrügerisch erlangt, so wird er zwar zunächst Eigentümer. Das Gericht zieht in diesem Fall den Gegenstand im Urteil ein. Damit geht das Eigentum auf den Staat über. Die Geschädigten müssen ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft anmelden, wofür jedoch kein Titel notwendig ist. Die Staatsanwaltschaft überträgt den Gegenstand an die Geschädigten zurück.

Hat der Täter den Gegenstand gestohlen, bleiben die Geschädigten Eigentümer. Die Staatsanwaltschaft gibt den Gegenstand möglichst frühzeitig an die Geschädigten zurück. Sind die Eigentümer unbekannt und melden sie sich nicht binnen sechs Monaten nach (öffentlicher) Bekanntmachung der Einziehung, geht das Eigentum auf den Staat über.

3. Was passiert, wenn ein rechtswidrig erlangter Gegenstand nicht mehr im Besitz des Täters ist?

Die Staatsanwaltschaft stellt dann andere Vermögenswerte bei dem Täter vorläufig sicher, die dem Wert des rechtswidrig erlangten Gegenstands entsprechen. Das Gericht ordnet im Urteil die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe des Werts des Gegenstands als Wertersatz einziehung an. Die sichergestellten Vermögenswerte des Täters werden verwertet. Deckt der Verwertungserlös den Schaden der Opfer ab, kehrt die Staatsanwaltschaft den Verwertungserlös im Strafvollstreckungsverfahren an die Geschädigten aus. Reicht der Wert der sichergestellten Vermögenswerte nicht für die vollständige Entschädigung aller Opfer aus und verfügt der Täter über kein weiteres Vermögen („Mangelfall“), stellt die Staatsanwaltschaft für die Verletzten den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Geschädigten werden gleichmäßig nach Quoten im Insolvenzverfahren befriedigt.

4. Bei welchen Straftaten ist die Einziehung von Taterträgen möglich?

Die Einziehung von Taterträgen ist künftig bei allen Straftaten, also auch bei Vermögensdelikten, möglich. Durch die bislang geltende Vorschrift § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB war ein Anspruch bisher ausgeschlossen, wenn der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter hatte, insbesondere also bei Vermögensdelikten wie Diebstahl und Betrug.

5. Der Gesetzentwurf stellt klar, wie die Vermögensabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ erfolgt. Was bedeutet das?

Die Rechtsprechung ist uneinheitlich bezüglich der Bestimmungen des Abschöpfungsgegenstandes. Zwar ist bei verbotenen Drogengeschäften unstrittig, dass die Aufwendungen des Täters nicht abgezogen werden dürfen, sondern der gesamte Erlös aus dem Drogengeschäft

abzuschöpfen ist. Umstritten ist beispielsweise jedoch, was bei einem durch Bestechung oder unlautere Werbung erlangten Auftrag abzuschöpfen ist (die gesamte vertragliche Gegenleistung oder lediglich der Gewinn). Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass Aufwendungen, die der Täter für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat, nicht abgezogen werden, soweit es sich nicht um rechtmäßig erbrachte vertragliche Gegenleistungen handelt., Damit wird sichergestellt, dass die Abschöpfung keinen Strafcharakter erhält. Er gibt der Strafrechtspraxis damit klare Leitlinien für die Bestimmung des Abschöpfungsgegenstandes an die Hand. Für die Betroffenen bringt die Neuregelung einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit mit sich.

6. Kann zukünftig Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden?

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität wird ein Instrument für die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft eingeführt. Besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass Vermögen aus kriminellen Handlungen herrührt, kann es künftig auch dann (selbständig) eingezogen werden, wenn die konkrete Straftat, aus der es stammt, nicht nachgewiesen werden kann. Mit der Einführung dieses neuen Abschöpfungsinstruments verfolgt die Bunderegierung das Ziel, der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus die finanziellen Ressourcen zu entziehen.

7. Wie weit ist der Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung in der Neuregelung?

Das bisher in § 73d StGB geregelte, als „erweiterter Verfall“ bezeichnete Rechtsinstrument erlaubt die Einziehung von Gegenständen auch dann, wenn sie nicht aus der abzuurteilenden Straftat, sondern aus anderen rechtswidrigen Taten stammen. Beschränkt ist der „erweiterte Verfall“ aber bislang im Wesentlichen auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Straftaten. Der Anwendungsbereich der künftig so genannten „erweiterten Einziehung“ von Taterträgen wird ausgeweitet. Jede rechtswidrige Tat wird dann als Anknüpfungstat in Betracht kommen (§ 73a Absatz 1 StGB-E). Die erweiterte Vermögenseinziehung ist dann auch bei gewerbsmäßigem Diebstahl und bedeutenden Kriminalitätsfeldern wie Delikten aus dem Bereich der Cyberkriminalität und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften möglich. Der Gesetzentwurf setzt damit die Richtlinie 2014/42/EU um und kommt zugleich einer Forderung der Praxis nach. Das Gericht muss allerdings – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - von der deliktischen Herkunft des Vermögensgegenstandes überzeugt sein.

8. Welche Abschöpfungslücken soll die Neuregelung schließen?

Mit § 73b StGB-E wird der „Verschiebungsfall“ (der Täter oder Teilnehmer gibt die Tatbeute einem Dritten weiter) ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dies trägt zur Rechtsklarheit bei. Zudem ermöglicht die Neuregelung die Vermögensabschöpfung beim Erben des Täters oder Teilnehmers. Der Gesetzentwurf schließt damit eine Abschöpfungslücke, die insbesondere für die Betäubungsmittelkriminalität von Bedeutung ist. Hintergrund dessen ist, dass es in Fällen, in denen des Drogenhandels verdächtige Beschuldigte in der Untersuchungshaft versterben, nun möglich ist, eine Abschöpfung beim Erben durchzuführen.

9. Muss die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung in der gerichtlichen Hauptverhandlung getroffen werden?

Grundsätzlich entscheidet das Gericht in ein und demselben Prozess über Strafe und Vermögensabschöpfung. Der Gesetzentwurf schafft allerdings die Möglichkeit, die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung in komplexen Fällen in der Hauptverhandlung abzutrennen. Die Entscheidung wird in diesem Fall in einem nachträglichen Verfahren getroffen. Die rechtskräftigen Feststellungen in der Hauptsache sind dann bindend.

Der Gesetzentwurf kommt damit einer begründeten Forderung aus der Strafrechtspraxis nach. Hintergrund ist, dass in komplexen Fällen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Hauptverhandlung durch zahlreiche Beweisanträge zur Vermögensabschöpfung häufig sehr lang wird. In „Haftsachen“, die besonders dem Beschleunigungsgebot unterliegen, sahen die Gerichte häufig von der Vermögensabschöpfung ab, um den Prozess zu Ende zu bringen. Künftig können sie den Täter verurteilen und im abgetrennten Verfahren über die Abschöpfung entscheiden.

Künftig wird außerdem eine selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 1 StGB-E auch möglich sein, wenn rechtliche Hinderungsgründe einer Verurteilung des Täters entgegenstehen. Bislang war eine selbständige Einziehung nur bei tatsächlichen Gründen (z. B. flüchtiger Täter) möglich. Die nun geplante Änderung bedeutet: Unterbleibt die Vermögensabschöpfung im Prozess, kann die Vermögensabschöpfung in einem selbständigen Verfahren nachgeholt werden. Das gegen den Täter ergangene Urteil steht dem nicht entgegen.

Darüber hinaus gewährleistet der Gesetzentwurf die Vermögensabschöpfung gegen den vermeintlich vermögenslosen Täter, wenn sich erst später herausstellt, dass er über Geldkonten verfügt.

10. In welcher Form werden Verletzte künftig entschädigt?

Die Verletzten werden künftig gerecht und unkompliziert im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren entschädigt. Das eigentliche Strafverfahren wird von komplexen und zeitaufwändigen Entschädigungsfragen befreit. Dies wird Gerichte und Staatsanwaltschaften spürbar entlasten. Anders als nach dem geltenden Recht müssen die Geschädigten keinen Titel gegen den Täter erstreiten. Das Verfahren ist damit für Opfer von Straftaten einfacher und kostengünstiger. Die Geschädigten werden zudem gleichmäßig und nicht mehr nach dem Prioritätsgrundsatz befriedigt. Es ist damit gerechter. Die Reform stärkt den Opferschutz.